

Stadt Bielefeld – 162.1– 33597 Bielefeld

■ "Bürgerinitiative Hausfeld und Wolfsheide"
Herrn
Christian Große
Wolfsheide 61
33729 Bielefeld

**Bezirksamt Heepen
Stadtbezirksmanagement**

Bezirksamt Heepen
Salzuffer Str. 13

Auskunft gibt Ihnen:

Frau Vinke
Zimmer 19

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen
162.1

Bielefeld
08.09.2016

Telefon 0521 51 - 3953
Telefax 0521 51 - 3438
Internet www.bielefeld.de
E-Mail bezirksamt.heepen@bielefeld.de

■ Ihr Schreiben vom 10.08.2016 bzgl. des Antrages der CDU-Fraktion aus der Sitzung der Bezirksvertretung Heepen am 16.06.2016 zur Prüfung der Bebaubarkeit einer Fläche in Altenhagen

Sehr geehrter Herr Große,

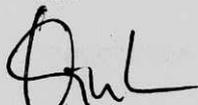
mit E-Mail vom 10.08.2016 wandten Sie sich an Bezirksbürgermeister Sternbacher und einige weitere Mitglieder der Bezirksvertretung Heepen und übersandten eine Stellungnahme der "Bürgerinitiative Hausfeld und Wolfsheide", die sich auf einen von der CDU-Fraktion in der Sitzung der Bezirksvertretung Heepen am 16.06.2016 eingebrachten Antrag bzgl. der Prüfung der Bebaubarkeit einer Fläche in Altenhagen bezieht.

In Ihrer Stellungnahme fragen Sie: "Weshalb wurde das Flurstück 258/259 aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen und wer ist für diese Änderung verantwortlich?"

Zu Ihrer Frage haben das Bauamt und das Umweltamt der Stadt Bielefeld als zuständige Fachdienststellen ausführlich Stellung genommen. Die Stellungnahmen habe ich diesem Schreiben als Kopie beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


Vinke



Lieferanschrift

Stadt Bielefeld
Bezirksamt Heepen
Salzuffer Str. 13
33719 Bielefeld

Rechnungsanschrift

Stadt Bielefeld
Amt (siehe oben)
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
im Übrigen nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld

Sparkasse Bielefeld Kto.-Nr. 26
(BLZ 480 501 61)
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE3BXXX
Postbank Hannover Kto.-Nr. 20307
(BLZ 250 100 30)
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE192000000017669

Anfrage der Bürgerinitiative Hausfeld und Wolfsheide zu Bebauungsmöglichkeit in Altenhagen

Prüfauftrag :

In einer schriftlichen Stellungnahme der Bürgerinitiative Hausfeld und Wolfsheide vom 10.08.2016 wurde die Verwaltung gebeten zu prüfen:

1. Von wem die Darstellung „geeignete Erholungsräume“ im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld festgestellt wurde und
2. Von wem ein entsprechender Bebauungsplan festgestellt wurde.

Stellungnahme der Verwaltung :

Bezgl. der Nachfrage der Bürgerinitiative v. 10.08.2016 zu den „Geeigneten Erholungsräumen“ im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld nehmen wir seitens 600.3 und 600.51 wie folgt Stellung:

(1):

- Der ursprüngliche Flächennutzungsplan (FNP) aus dem Jahr 1978 ist am 3.3.1979 rechtswirksam geworden und stellt auf den betreffenden Flächen „Landwirtschaftliche Fläche“ dar, die mit dem Hinweis „Geeignete Erholungsräume“ versehen ist.
- Zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft wurde gemäß Beschluss des Rates vom 26.10.1978 festgelegt, dass bei der Erarbeitung des ursprünglichen FNP geeignete Flächen dargestellt werden sollten. Dieser Zielsetzung wurde Folge geleistet mit dem Hinweis auf „Geeignete Erholungsräume“. Die Darstellungen (und sonstigen Inhalte) des ursprünglichen FNP wurden sodann bei der Erarbeitung der drei Landschaftspläne der Stadt Bielefeld (-Ost, -West und -Senne) berücksichtigt.
- Der aktuelle FNP stellt auf den betreffenden Flächen unverändert „Landwirtschaftliche Fläche“ dar mit dem überlagernden Hinweis „Geeignete Erholungsräume“; zwischenzeitlich wurde in den FNP für den betreffenden Bereich das Landschaftsschutzgebiet auf einem 15 m breiten Streifen entlang des Vogelbachs (im Rahmen der Anpassung des FNP an den Landschaftsplan Bielefeld-Ost, der am 03.06.1995 rechtskräftig geworden ist) nachrichtlich übernommen.

(2):

Die in der Anfrage genannten Flurstücke 258 und 259, Flur 9, Gemarkung Altenhagen liegen **nicht** innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes. An der südlichen Grenze der besagten Flurstücke endet der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung STZ006 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (siehe Anlage 1, mittelgraue, breite Linien), rechtsverbindlich seit dem 25.04.1994, welche den südlich gelegenen Siedlungskörper „Kafkastraße/Büsumer Straße“ als bauplanungsrechtlichen Innenbereich deklariert. Die Flurstücke 258 und 259 liegen jedoch **nicht** innerhalb des Geltungsbereiches der genannten Satzung und sind aufgrund ihrer klarstellenden Wirkung dem bauplanungsrechtlichen **Außenbereich** nach § 35 BauGB zuzuordnen in welchem nichtprivilegierte Bauvorhaben grundsätzlich unerwünscht sind.

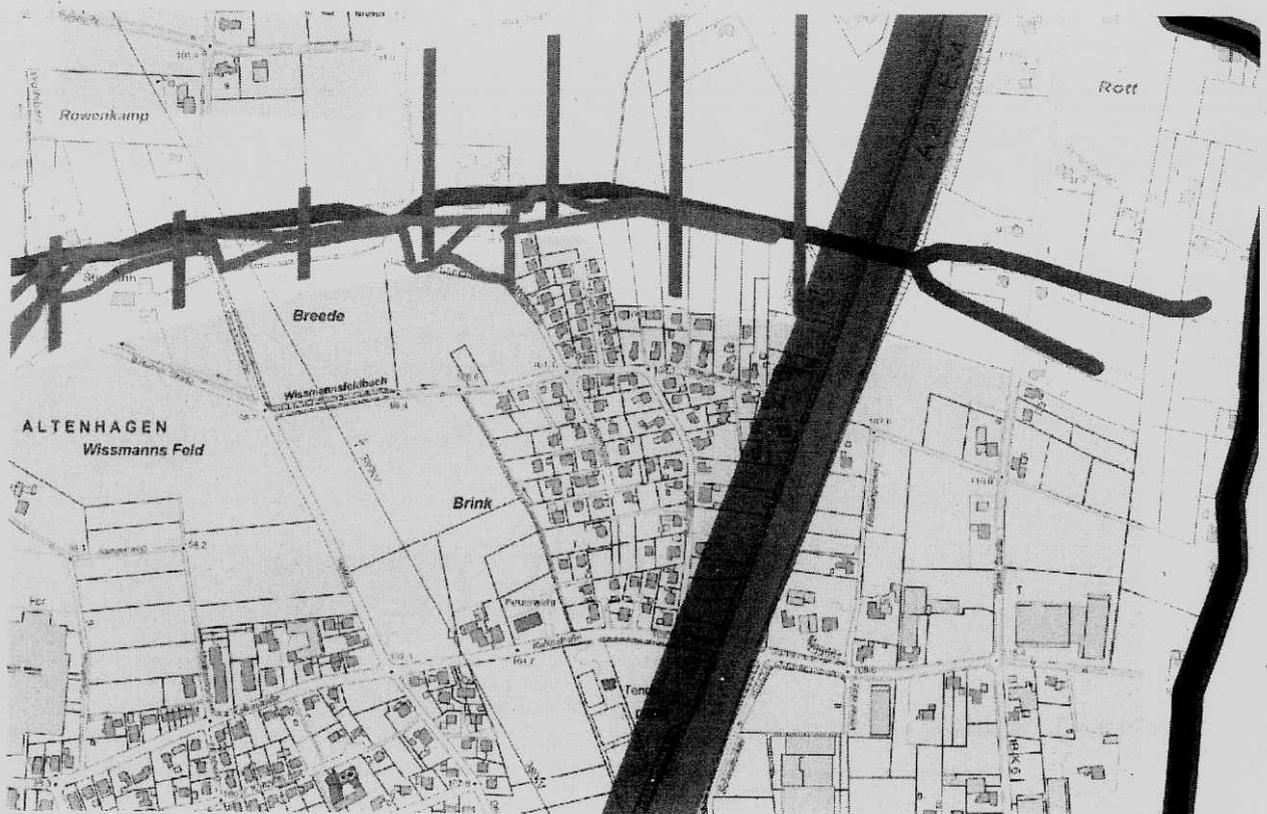
Abbildung 1: Grenze der Satzungsgebiete STZ027 und STZ006



Abbildung 2: Darstellung im Flächennutzungsplan



Abbildung 3: Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld



i.A.

Binder-Kruse

Umweltamt, 06.09.16
360.21 Th/Is

Bezirksamt Heepen

Sitzung der Bezirksvertretung Heepen am 08.09.2016

TOP Mitteilungen Einwohnerfragestunde

Anfrage der Bürgerinitiative Hausfeld und Wolfsheide Bebaubarkeit der Grundstücke Altenhagen, Flur 9, Flurstücke 258 und 259

Zu Pkt. 3: Landschaftsplan:

Der Landschaftsplan Bielefeld-Ost ist seit dem 03.06.1995 rechtskräftig.

Das Entwicklungsziel für diesen Bereich ist die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Im Bereich der o. g. Flurstücke ist ein 15 m breiter Streifen südlich des Vogelbaches als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes haben sich seit dieser Zeit für die genannten Grundstücke nicht geändert. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplanes gehörten die Grundstücke zur Kirche und wurden teilweise als öffentlicher Spielplatz genutzt. Daher wurden diese Grundstücke nicht in das Landschaftsschutzgebiet mit einbezogen.

Auch in der alten Landschaftsschutzverordnung von 1970 lagen diese Grundstücke nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Zu Pkt. 4: Zielkonzept Naturschutz:

Das Zielkonzept Naturschutz stellt dar, welche Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wichtig sind und welche Naturschutzziele verfolgt werden. Das Zielkonzept hat keine Verbindlichkeit, es ist ein Orientierungsrahmen u. a. zur Vermeidung von Zielkonflikten. Auch hier wurden aufgrund der Nutzungen die Flurstücke bereits in dem Zielkonzept von 1997 dem Siedlungsbereich zugeordnet und nur ein Schutzbereich entlang des Vogelbaches als „obligatorischer Bestandteil des Biotopverbundes“ als Naturschutzvorranggebiet dargestellt.

Die Darstellungen und Festsetzungen für diesen Bereich haben sich daher seit den letzten 20 Jahren nicht geändert.

i. A.
Maaß

